

Einwohnergemeinde Leissigen

**Benützungsreglement
Mehrzweckhalle und
Schulanlage Bettenried**

1. Januar 2008

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Leissigen regelt den Betrieb und die Vermietung der Mehrzweckhalle und Schulanlage Bettenried. Die Oberaufsicht der Anlagen und Plätze untersteht dem Gemeinderat.

² Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

2. Allgemeines

Perimeter und Räume

Art. 2 ¹ Das Reglement umfasst folgende Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten:

- Turnhalle
- Gemeindesaal
- Übungslokal Musikgesellschaft Leissigen
- Alle Nebenräume und technischen Anlagen
- Sportplatz Hartbelag
- Sportplatz Rasen
- Parkplatz

Nutzungspriorität

² Die Prioritäten bei der Nutzung der Anlagen und Räumlichkeiten sind folgende:

- Schule und schulischer Unterricht nach Stundenplan
- Gemeinderat (für den Gemeindesaal)
- Leissiger Vereine und Organisationen
- Externe Anlässe

Sorgfaltspflicht, Aufsicht, Koordination und Belegungsplan

Art. 3 ¹ Alle Plätze und Räumlichkeiten sind mit der notwendigen Sorgfalt zu nutzen. Beschädigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.

² Die Anlagen unterstehen der Aufsicht des Hauswartes. Seine Anweisungen sind verbindlich.

³ Die Koordination obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan.

⁴ Der Gemeinderat bewilligt den Belegungsplan abschliessend. Jede Bewegungsänderung ist der Gemeindeverwaltung umgehend anzuzeigen.

Mietvertrag

⁵ Für die ausserschulische Nutzung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Zuständig ist die bewilligende Instanz.

Technische Anlagen

⁶ Die technischen Anlagen dürfen nur durch den Hauswart bedient werden. Es ist untersagt, an den technischen Anlagen und an Einrichtungen Veränderungen oder Umbauten vorzunehmen.

Schlüssel

⁷ Schlüssel sind gegen Quittung bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Für verlorene Schlüssel haftet der Unterzeichner.

Schliessung

⁸ Die Lehrpersonen und Leiter sind für die ordentliche Schliessung der Anlagen verantwortlich.

Gebühren

Art. 4 ¹ Für die Benützung der Anlagen wird eine Gebühr/Miete erhoben. Der Gemeinderat erlässt dazu eine Gebührenverordnung.

Gebührentarife

² Es werden folgende Gebührentarife festgelegt, die der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung im einzelnen festlegt. Der Gemeinderat kann innerhalb des Gebührenrahmens folgende Unterscheidungen festlegen:

- a) Jahresgebühren/Monatsgebühren
- b) Einheimische/Auswärtige
- c) Stundenabstufungen für Einzelanlässe
- d) Nutzung einzelner Räumlichkeiten

1) Regelmässige Benützung

Benützungsgebühr	Jahresgebühr	max.	Fr. 5'000
Reinigungsgebühr	Jahresgebühr	max.	Fr. 5'000

2) Einmalige Benützung

Pro Stunde	max.	Fr. 200
------------	------	---------

3) Einzelanlässe

Pro Anlass	max.	Fr. 3'000
------------	------	-----------

Leissiger Vereine und Organisationen	³ Der Gemeinderat kann für Leissiger Vereine und Organisationen abweichende Gebührenregelungen erlassen. Diese sind in der Gebührenverordnung geregelt. Zusätzlich schliesst der Gemeinderat mit dem Turnverein und der Musikgesellschaft je ein Vertrag mit einem angepassten Gebührenrahmen ab.
Reinigungskosten und Personalaufwand	⁴ Reinigungskosten und Personalaufwand der Gemeinde sind entschädigungspflichtig. Der Gemeinderat kann für Leissiger Vereine und Organisationen abweichende Regelungen erlassen.
Bezug & Abgabe	⁵ Bezug, Reinigung und Abgabe der Räumlichkeiten sind vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen.
Besondere Anlässe	⁶ Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat die Gebühren erlassen.
Ausschank und Konsumation von alkoholischen Getränken	Art. 5 ¹ Es gilt ein generelles Verbot für den Ausschank und die Konsumation von alkoholischen Getränken auf dem Areal der Schulanlagen Bettenried. Ausnahmen für Einzelanlässe werden im Mietvertrag geregelt.
Rauchverbot	² Es herrscht auf den Sportplätzen und in allen Räumlichkeiten Rauchverbot. Ausnahmen werden keine bewilligt.

3. Turnhalle/Mehrzweckhalle

Zweck	Art. 6 ¹ Die Turnhalle ist als Mehrzweckhalle gebaut und steht für sportliche, kulturelle, und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung.
Bodenbelag	² Es ist untersagt, die Turnhalle mit spitzen Absätzen zu betreten. Für den Turnbetrieb sind geeignete Schuhe ohne Stollen zu verwenden. Es ist untersagt, Schuhe oder Bälle zu harzen.
Turnmaterial	³ Das Turnmaterial ist in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu versorgen. Turnmaterial, welches vorwiegend für den Ausseneinsatz bestimmt ist, darf in der Halle nicht verwendet werden. Turnmaterial, welches draussen benutzt wird, ist vor der Nutzung in der Halle zu reinigen. Defektes Turnmaterial ist dem Hauswart zu melden.
Vereinsmaterial	⁴ Das Lagern von Vereinsmaterial und Requisiten auf dem gesamten Areal und in den Räumlichkeiten ist untersagt. Ausgenommen sind Turngeräte des Turnvereins Leissigen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
Bühne	⁵ Die Bühne und die technischen Anlagen dürfen nur durch den Hauswart in Betrieb genommen werden.

Schule & Jugendgruppen	⁶ Schulklassen oder Jugendgruppen dürfen die Turnanlagen nur unter Aufsicht betreten und benutzen. Diese ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Lehrpersonen respektive die Aufsichtsperson kontrollieren am Schluss des Unterrichtes, Halle, Geräteraum, Duschen, Toiletten und Garderoben.
Vereine	⁷ Vereine nutzen die Turnhalle im Rahmen des ausgestellten Mietvertrages. Der verantwortliche Leiter kontrolliert am Schluss der Belegung die benutzten Räumlichkeiten.

4. Gemeindesaal

Zweck	Art. 7 ¹ Der Gemeindesaal dient primär den Bedürfnissen der Einwohnergemeinde und der öffentlichen Körperschaften (Versammlungen) sowie dem Gesangs- und Musikunterricht.
Vermietung	² Der Gemeindesaal wird nicht für Vereins- und externe Anlässe vermietet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

5. Küche

Zweck	Art. 8 ¹ Die Küche dient der Zubereitung von Speisen und Getränken bei Anlässen sowie als Schulküche für den Kochunterricht.
Lagerung von Speisen	² Die Lagerung von Speisen und Getränken unterliegt dem Lebensmittelgesetz und ist nur während der Dauer des Anlasses gestattet.
Sauberkeit	³ Der Sauberkeit der Küche ist besondere Beachtung zu schenken. Die einschlägigen Hygienevorschriften sind einzuhalten.
Küchengeräte	⁴ Die sorgfältige Nutzung der Küchengeräte und Kucheneinrichtung wird vorausgesetzt. Bei technischen Fragen ist der Hauswart zu kontaktieren.

6. Sitzungszimmer

Zweck	Art. 9 ¹ Das Sitzungszimmer im Erdgeschoss steht Vereinen und ortsansässigen Organisationen als Tagungsraum zur Verfügung.
Organisation und Belegung	² Die Benützung des Sitzungszimmers ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan. Der Besitz entsprechender Schlüssel berechtigt nicht zur uneingeschränkten Nutzung.
Einrichtung	³ Die Einrichtung ist sorgfältig zu nutzen, die Grundordnung nach der Sitzung wieder herzustellen.
Gebühren/Miete	⁴ Das Sitzungszimmer wird Leissiger Vereinen und Organisationen für ihre Vorstands- und/oder Kommissionssitzungen gratis zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist gebührenpflichtig. Absatz ² gilt uneingeschränkt.

7. Aussenanlagen

Zweck	Art. 10 ¹ Die Aussenanlagen dienen der sportlichen Betätigung sowie schulischen- und gesellschaftlichen Anlässen.
Organisation und Belegung	² Die Koordination obliegt der Gemeindeverwaltung.

Sorgfalt	³ Die Nutzung des Hartbelagplatzes wie auch des Rasenplatzes hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Insbesondere ist es untersagt, die Plätze mit Fahrzeugen aller Art, wie auch mit Skateboards und ähnlichen Sportgeräten zu befahren.
Unbewilligte Nutzung der Plätze/Freizeit	⁴ Werden die Plätze in der Freizeit von Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen genutzt, unterstehen sie diesem Reglement sowie der Hausordnung der Schulanlage.
Parkplätze	⁵ Die Parkplätze sind öffentlich. Es ist die Parkordnung sowie das Strassenverkehrsgesetz (Hauptstrasse/Trottoir) zu beachten. Bei Grossanlässen hat der Veranstalter für einen geeigneten Ordnungsdienst zu sorgen.

8. Verschiedenes

Haftung und Haftungsausschluss	Art. 11 ¹ Für Unfälle, Schäden, und Diebstähle haftet der Veranstalter und Mieter. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab. Nicht zutrittsberechtigte oder fremde Personen sind wegzuweisen.
Schliessung während den Schulferien	² Der Hauswart entscheidet in Absprache mit den Nutzern über einen geeigneten Schliessungszeitraum der Anlage für Reinigung und Wartung.
Nicht geregelte Fälle	³ Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der betroffenen Instanzen abschliessend und gibt den Entscheid per Protokollauszug bekannt.
Inkrafttreten und Ersatz	⁴ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Reglemente.

Die Versammlung vom 14. Dezember 2007 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Leissigen

Der Präsident

Daniel Steffen

Die Gemeindeschreiberin

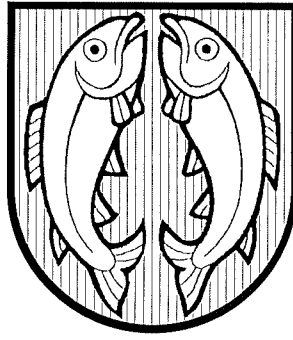
Cynthia Widmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. November 2007 bis 14. Dezember 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 und 46 vom 8. November und 15. November 2007 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Widmer



Einwohnergemeinde Leissigen

Gebührenverordnung zum Benützungsreglement Mehrzweckhalle und Schulanlage Bettenried

1. Januar 2008

Gestützt auf Art. 4 des Benützungsreglements Mehrzweckhalle und Schulanlage Bettenried der Gemeinde Leissigen vom 1. Januar 2008, erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

Gebührentarif

Art 1 ¹ Die Tarife für die Benützung der Mehrzweckhalle und Schulanlage Bettenried werden gemäss folgender Aufstellung festgesetzt:

Art der Benützung	Einheimische	Auswärtige
Regelmässige Benützung Benützungsgebühren Monatspauschale Benützung Jahrespauschale Benützung Reinigungsgebühren Monatspauschale Reinigung Jahrespauschale Reinigung Bei übermässiger Verschmutzung wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr erhoben	keine Gebühr keine Gebühr keine Gebühr Fr. 50	Fr. 300 Fr. 4'800 Fr. 300 Fr. 4'800 Fr. 50
Einmalige Benützung (gilt für die gesamte Anlage) pro Stunde	keine Gebühr	Fr. 100
Einzelanlässe Benützungsgebühren Turnhalle bis 12 Stunden bis 24 Stunden bis 48 Stunden Küche bis 12 Stunden bis 24 Stunden bis 48 Stunden Gemeindesaal bis 12 Stunden bis 24 Stunden bis 48 Stunden Aussenplätze bis 12 Stunden bis 24 Stunden bis 48 Stunden Reinigungsgebühren Reinigungsgebühr pro Einzelanlass	keine Gebühr keine Gebühr keine Gebühr keine Gebühr Fr. 200	Fr. 800 Fr. 1'500 Fr. 2'400 Fr. 200 Fr. 320 Fr. 400 Fr. 200 Fr. 350 Fr. 600 Fr. 400 Fr. 600 Fr. 800 Fr. 200

Allgemeine
Bestimmungen

Art 2¹ Wird die Anlage zu kommerziellen Zwecken genutzt (Kurse etc.),
gelten in jedem Fall die Auswärtigen-Tarife.

Inkrafttreten

Art 3¹ Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem
Benützungsreglement auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 14. Januar 2008 an.

Gemeinderat Leissigen

Der Präsident

Daniel Steffen

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Widmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend die Inkraftsetzung vorliegender
Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 24. Januar 2008 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Widmer